

bekannt gemacht am 31.12.2025

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Pinnow

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage „Gebührentarife“ genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erhoben. Die Anlage „Gebührentarife“ ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Der jeweilige Gebührenmaßstab und die Höhe der Gebühr sind der Anlage „Gebührentarife“ zu entnehmen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Leistungen entstehen die Gebühren einzeln.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil A des Gebührentarifs gelten nur, sofern im Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Eine Gebühr, für die die Anlage „Gebührentarife“ einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr nach der Tarifstelle 1.11 (Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) der Anlage „Gebührentarif“ sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) die Ausstellung des Sozialpasses,
- c) Amtshandlungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung,
 - des öffentlichen Schulwesens,
- d) Amtshandlungen, die durch eine ehemalige Mitarbeiterin oder einen ehemaligen Mitarbeiter oder eine Versorgungsempfängerin oder einen Versorgungsempfänger der Gemeinde veranlasst werden und sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Erhebung einer Gebühr befreit. Dieses gilt nicht, wenn die Angelegenheit, für welche die Amtshandlung oder sonstige Leistungen der Verwaltung erforderlich sind, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Wenn die Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann sie nach § 163 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg niedriger festgesetzt werden.
- (2) Gebühren und Auslagen können nach § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ansprüche können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn die oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 7 Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Amtshandlung oder die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung oder durch Überweisung zu entrichten.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung von dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgenommen, werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei der Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 19.12.2025

gez.
Hoppe
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anlage „Gebührentarife“

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr in €
	A. Allgemeine Gebührentarife		
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für: – Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmeverteilungen und dergleichen – Schriftliche Auskünfte, inkl. Vorbereitung – Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien – Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen – Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inkl. An- und Abfahrten soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist zuzüglich bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges	pro angefangene 15 Minuten	15,00
1.1.2		je gefahrenen Kilometer	0,40
1.2	Fotokopien und Ausdrucke s/w		
1.2.1	bis zum Format DIN A4	pro Seite	0,50
1.2.2	Format DIN A3	pro Seite	1,50
1.2.3	Format DIN A2	pro Seite	2,00
1.2.4	Format DIN A1	pro Seite	3,50
1.2.5	Format DIN A0	pro Seite	7,00
	soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist		
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z. B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte, Veröffentlichungen)		
1.3.1	bis zum Format DIN A4	pro Seite	0,20
1.3.2	größer Format DIN A4 nach Tarifstelle 1.2	pro Seite mindestens	1,00
1.4	Für Farbkopien und Farbdrucke wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	0,50
1.5	Für Ausdrucke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	2,50
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern		
1.6.1	Datenträger:		
1.6.1.1	USB-Stick	je	1,00
1.6.1.2	CD-ROM	je	3,00
1.6.1.3	DVD	je	5,00
1.6.2	<u>zuzüglich</u> eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	18,00
1.7	Luftbilder (Orthofotos auf CD)		
1.7.1	je nach gespeicherter Fläche		
1.7.1.1	bis zu 40 km ²	je km ²	5,00
1.7.1.2	ab 41 km ²	je km ²	2,50
	Die Gebühren nach Tarifstelle 1.6 sind zusätzlich zu erheben.		

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1.8	Vergabeunterlagen - Schriftstücke, Pläne und Datenträger nach den vorgenannten Tarifstellen (1.3 bis 1.6)	mindestens	5,00
1.9	Begläubigungen 1.9.1 Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 1.9.2 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Stück pro Seite / (mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt)	3,00 2,00 / (6,00)
1.10	Abschriften und Auszüge im Format DIN A5 1.10.2 im Format DIN A4 1.10.3 Für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken: – die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in größerem Format als DIN A4 – in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen usw.) Wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene Seite je angefangene Seite pro angefangene 15 Minuten	4,00 8,50 13,00
1.11	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) 1.11.1 Übermittlung von Informationen 1.11.1.1 Erteilung einer Auskunft 1.11.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern 1.11.2.1 in einfachen Fällen 1.11.2.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 1.11.2.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	je nach Arbeitsaufwand je nach Arbeitsaufwand je nach Arbeitsaufwand je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00 0 bis 100,00 100,00 bis 500,00 500,00 bis 1000,00
	B. Besondere Gebührentarife		
2	Statistik		
2.1	Statistische Kurzberichte oder Informationen	je Bericht	5,00
2.2	Statistische Jahresberichte	je Bericht	10,00
2.3	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	18,00
3	Kasse/Steuern		
3.1	Erteilen einer Ersatzmarke für verloren gegangene Hundesteuermarken	pro Stück	4,00
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	18,00

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4	Liegenschaften		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	54,00 / 18,00
4.2	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	pro Stück	36,00
4.3	Dienstbarkeiten	pro Stück	54,00
4.4	Gestattungen	pro Stück	54,00
4.5	Löschungsbewilligungen	pro Stück	54,00
4.6	Vorrängeinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	54,00 / 18,00
5	Straßenrechtliche Angelegenheiten		
5.1	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	pro Stück	36,00
5.2	Erteilung einer Zustimmung		
5.2.1	für den Aufbruch kommunaler Flächen	pro Stück	72,00
5.2.2	zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro angefangene 15 Minuten	18,00
5.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 (1) Telekommunikationsgesetz	pro Stück	72,00
5.4	Leitungsauskünfte	pro Stück	26,00
5.5	Trassengenehmigungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	18,00
6	Stadt- und Ortsteilpflege		
6.1	Baumfällungenehmigungen		
6.1.1	Grundgebühr für die Fällung eines Baumes	je Grundstück	65,00
6.1.2	zuzüglich für jeden weiteren Baum auf demselben Grundstück	pro Baum	10,00

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

7	Stadtentwicklung/Stadtplanung		
7.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen oder Auskünfte in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
7.1.1			
7.1.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 200,00
7.2	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.3	Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlichen Festlegungen	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.4	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Stadtübersichtsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und Luftbildkarten s/w		
7.4.1	bis zum Format DIN A4	pro Seite	5,00
7.4.2	Format DIN A3	pro Seite	8,00
7.4.3	Format DIN A2	pro Seite	12,00
7.4.4	Format DIN A1	pro Seite	16,00
7.4.5	Format DIN A0	pro Seite	20,00
	Die Gebühren/Zuschläge nach Tarifstelle 1.4 und 1.5 sind zusätzlich zu erheben.		
8	Archivangelegenheiten		
8.1	Bereitstellung von Archivmaterial		
8.1.1	für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke	für jeden angefangenen Tag	5,00
		für eine Woche	15,00
		für einen Monat	25,00
		für ein halbes Jahr	70,00
8.1.2	zu sonstigen Zwecken	für jeden angefangenen Tag	30,00
		für eine Woche	100,00
8.1.3	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand (insbesondere durch Bereitstellung von Karten, Bildern, Plakaten, Dias) wird ein Zuschlag zu Nr. 8.1.1 und 8.1.2 erhoben.	für jeden angefangenen Tag	26,00
8.2	schriftliche Auskünfte und Recherchen nach Zeitaufwand, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	pro angefangene 15 Minuten	13,00
8.3	Abgabe und Versendung von Archivalien (Zusammenstellung der Archivalien, Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	13,00
8.4	Für das Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, insbesondere für die Übertragung von alter in moderne Schrift, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	13,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten		
8.5.1	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck	je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck	50,00 bis 500,00
8.5.2	für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen	je nach Art der Vorlage und des Filmes	50,00 bis 500,00

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

9	Öffentliche Ordnung und Gewerbe		
9.1	Angelegenheiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)		
9.1.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	400,00 bis 2.500,00
9.1.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	200,00 bis 1.000,00
9.1.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	150,00 bis 700,00
9.1.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	70,00 bis 500,00
9.1.5	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs.3 bis 5 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 1.000,00
9.1.6	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 500,00
9.1.7	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, so weit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist, bspw. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	pro angefangene 15 Minuten	18,00